



An das
Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Jan Korte
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Dr. Harald Braun
Staatssekretär des Auswärtigen Amts

Berlin, 20. Dezember 2013

Schriftliche Fragen für den Monat Dezember 2013
Frage Nr. 12-165

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

Ihre Frage:

Dürfen deutsche Behörden gestützt auf § 53 Absatz 1 Satz 2 NATO-TS ZAbk bei Vorliegen von Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass von Militäreinrichtungen dem NATO-TS ZAbk unterworfenen Vertragsstaaten auf deutschem Boden fortwährend Grundrechtsverletzungen deutscher Staatsangehöriger ausgehen, zur Erfüllung ihrer diesbezüglichen Schutzpflicht aus Artikel 2 Grundgesetz i.V.m. Artikel 1 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz solche Einrichtungen daraufhin überprüfen, und gehört zu den Pflichten der Behörden einer Truppe aus Absatz 4 bis Buchstabe a des Unterzeichnungsprotokolls zu Artikel 53 NATO-TS ZAbk auch die Pflicht, Vertretern deutscher Behörden zur Überprüfung solcher Verdachtsmomente Zutritt zu ihren Liegenschaften zu gewähren, wobei dies bei Gefahr im Verzuge ohne vorherige Anmeldung und ggf. ohne deren Einverständnis erfolgen kann (vgl. Bundestagsdrucksache 16/3904, S. 4)?

beantworte ich wie folgt:

Gemäß Absatz (4^{bis}) des Unterzeichnungsprotokolls zu Artikel 53 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewähren die Behörden einer Truppe den

zuständigen deutschen Behörden auf Bundes-, Länder- und Kommunalebene jede angemessene Unterstützung, die zur Wahrnehmung der deutschen Belange erforderlich ist, einschließlich des Zutritts zu Liegenschaften nach vorheriger Anmeldung, in Eilfällen und bei Gefahr im Verzug auch den sofortigen Zutritt ohne vorherige Anmeldung. Die Überprüfung der Einhaltung deutschen Rechts durch amerikanische Militäreinrichtungen in Deutschland gehört zur Wahrnehmung deutscher Belange. Die Behörden der Truppen können die deutschen Behörden begleiten. Bei jedem Zutritt sind die Erfordernisse der militärischen Sicherheit zu berücksichtigen, insbesondere die Unverletzlichkeit von Räumen und von Schriftstücken, die der Geheimhaltung unterliegen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of stylized, cursive letters that appear to be 'L. G.' followed by a small dash.